Stadt Reutlingen 50 Sozialamt Gz.: Gl		**22/017/04**		08.06.2022
Beratungsfolge	**Datum**	**Behandlungszweck/-art**		**Ergebnis**
VKSA	21.06.2022	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	30.06.2022	Entscheidung	öffentlich	

Beschlussvorlage
Neuordnung der städtischen Benutzungsordnung - Grundsatzentscheidung zur Gestaltung des Besuchsgeldes

Bezugsdrucksache
11/017/09, 11/017/09.1, 14/005/56, 14/005/57, 14/005/75, 16/005/04, 20/062/01, 21/010/06, 22/005/012

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung legt dem Gemeinderat ein Besuchsgeldmodell zur Beschlussfassung vor, das folgende Bedingungen erfüllt:

1. Das neue Besuchsgeldmodell soll nicht dazu dienen, Mehreinnahmen für den Haushalt zu erzielen. Sollte es zu Mehr- oder Mindereinnahmen kommen, werden diese mit der jährlichen Erhöhung analog Landesrichtsatz verrechnet.

2. Die Einkommensstufen werden an die Einkommenssteigerung angepasst (siehe Seite 7/8 und Seite 10 der Vorlage, Variante 1) und künftig auf 5.000 € Jahresnettoeinkommen festgesetzt.

3. Berechnungsgrundlage für das Einkommen soll künftig eine Annäherung an das Jahresnettoeinkommen sein (siehe Seite 5/6 der Vorlage, Parameter 5).

4. An einem einheitlichen Besuchsgeld für Kinder unter und über 3 Jahre wird festgehalten (siehe Seite 4 der Vorlage, Parameter 3).

5. Für die Berechnung des Besuchsgeldes wird künftig ein einheitlicher Stundensatz für alle Betreuungsformen festgesetzt (siehe Seite 5 der Vorlage, Parameter 4).

6. Die bestehende soziale Staffelung wird durch den Wegfall des Besuchsgeldes ab dem 4. Kind auf alle Betriebsformen ausgeweitet und damit gestärkt. Im Gegenzug entfällt die Geschwisterermäßigung bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder (siehe Seite 3/4 der Vorlage, Parameter 1 und 2).

7. Das neue Besuchsgeldmodell wird sukzessive aufwachsend eingeführt (siehe Seite 6 der Vorlage, Parameter 5).

8. Die um ca. 36.000 € erhöhten Personalkosten zur dauerhaften Umsetzung des neuen Besuchsgeldmodells sind aus den Einnahmen zu finanzieren.

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	HHST	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung
Ab Umsetzung	Teilhaushalt 50 Produktgruppe 36.40	36.000,00			Mehrausgaben Personal
Ab Umsetzung	Teilhaushalt 50 Produktgruppe 36.40	36.000,00			Einnahmen Besuchsgeld

Deckungsvorschlag

HHJ	Kontierung	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung

Kurzfassung

Das städtische Besuchsgeldmodell findet aktuell auf ca. 4.600 der ca. 5.200 Plätze der Kindertagesbetreuung durch verschiedene Träger in der Stadt Reutlingen Anwendung. Die Neuordnung des Besuchsgeldmodells ist ein gemeinsames Anliegen. Das Thema sozialgerechte Besuchsgelder ist auch eines der Starterprojekte der Familienleitlinien. Im Rahmen der Familienleitlinien gab es zwei Workshops mit Vertretern der Fraktionen des Gemeinderats, Trägervertretungen, der Elternvertretung, des Familienforums Reutlingen und der Verwaltung. Durch diese Beteiligung konnte ein breiter inhaltlicher Konsens zu fünf sozialpolitisch wichtigen Berechnungsparametern geschaffen werden, der die Basis für die Beschlussvorschläge bildet. Zudem wird ein Vorschlag für den künftigen Berechnungsweg vorgelegt.

Begründung

A. Haushaltssicherungskonzept

Das Haushaltssicherungskonzept 2021-2025 (GR-Drs 21/010/06) enthält als Maßnahmen Nr. 3 und 4 im Ergebnishaushalt Konsolidierungsmaßnahmen und Prüfaufträge der Ämter, die im Einzelnen in den Anlagen 2 und 3 zur GR-Drs 21/010/06 enthalten sind.
Wie in GR-Drs 21/010/06 auf Seite 12 ausgeführt, bedeutet die Beschlussfassung zu den Prüfaufträgen, dass die notwendigen Prüfungen zu den benannten Themen durchgeführt und die erforderlichen Daten erhoben werden, um damit eine fundierte Entscheidung treffen zu können, ob aus den Prüfaufträgen Konsolidierungsmaßnahmen werden, die zur Umsetzung gelangen sollen.

Der Prüfauftrag lfd. Nr. 339 "Erhöhung des Besuchsgelds nicht linear, sondern durch größere Beteiligung der „Besserverdienenden“ - mehr Stufen - Faktor "Besserverdienende“ “ ist in Anlage 1 zur GR-Drs 21/010/06 enthalten.

B. Historie

Die Benutzungsordnung in der aktuellen Form ist seit 2012 in Kraft (GR-Drs 11/017/09.1). Bis dahin führten die Eltern eine Selbsteinschätzung durch, auf deren Basis das Besuchsgeld abgerechnet wurde. Stichproben ergaben eine hohe Fehlerquote zu Ungunsten der ehrlichen Eltern, der Stadt und allen Trägern. Deshalb wurde das System auf eine verpflichtende Prüfung umgestellt, sofern man nicht das höchste Besuchsgeld - den Regelbeitrag - bezahlt.

2014 wurde das Thema Reutlinger Gebührenmodell und familienfreundliche Kinderbetreuungsgebühren vom Gesamtelternbeirat Reutlinger Kindergärten und Kindertagesstätten (GERK) e.V. und der Fraktion der SPD (GR-Drs 14/005/57) aufgegriffen. In den Folgejahren gab es diverse Informationen im Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss. So informierte Herr Bauch von der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH umfassend zum Thema Besuchsgeld, es wurde eine Beispielberechnung mit Inflationsausgleich und weiterer Spreizung der Einkommensstufen vorgestellt, ebenso wie das Esslinger Modell (einheitlicher Betrag für alle im Baustein 30 Stunden). Nach einem interfraktionellen Antrag der Fraktionen SPD, Die Grünen und Unabhängigen, FDP und der Linken Liste (GR-Drs 16/005/04) konnte das Thema ressourcenbedingt erst ab 2019 intensiver bearbeitet werden. Das Thema sozialgerechte Besuchsgelder ist eines der Starterprojekte der Familienleitlinien (GR-Drs 20/062/01).
In dessen Folge gab es am 19.10.2020 und 10.02.2021 zwei Workshops mit den Vertretern der Fraktionen des Gemeinderats, Trägervertretungen, der Elternvertretung, des Familienforums Reutlingen und der Verwaltung. Im Rahmen der Diskussion und der jeweils anschließenden Befragungen nach der Möglichkeit zur Meinungsbildung in den Fraktionen konnte überwiegend eine mehrheitliche Haltung zu verschiedenen Parametern der Besuchsgeldberechnung gefunden werden. Durch die Beteiligung konnte ein breiter inhaltlicher Konsens geschaffen werden, der die Basis für die Beschlussvorschläge bildet.

C. Ausgangssituation

Das städtische Besuchsgeldmodell findet auf ca. 4.600 der ca. 5.200 Plätze der Kindertagesbetreuung durch verschiedene Träger in der Stadt Reutlingen Anwendung (Stand 10/2021 inklusive Hort). Durch die geplanten Platzaufbauten werden es perspektivisch 5.000 Plätze sein. Neben den Plätzen des städtischen Trägers sind es die der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde mit den einzelnen Kirchengemeinden, der Katholischen Gesamtkirchengemeinde, der Denk mit! Zwerge Reutlingen II der Denk mit! Kinderbetreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG, des Waldkindergartens Waldwichtel Reutlingen e. V., des Naturkindergartens e.V. und des AWO Bezirksverbands Württemberg e. V. Die Berechnung der Beitragsstufe erfolgt zentral für alle diese Träger durch die Stadt Reutlingen. Hierdurch wird eine Einheitlichkeit gewährleistet. Das Verpflegungsgeld kann von jedem Träger hiervon unabhängig festgelegt werden.

Das Besuchs- und Verpflegungsgeld wird in der Anlage 1 der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen geregelt. Diese Vorlage ist der erste Schritt der grundsätzlichen Überarbeitung der gesamten Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen inklusive den jeweiligen Anlagen. In einem nächsten Schritt wird dem Gremium die in vielen inhaltlichen Punkten anzupassende Benutzungsordnung und die konkrete Berechnung zur Entscheidung vorgelegt werden.

D. Fokussierung auf fünf sozialpolitische Parameter

Die im Folgenden dargestellten fünf Rahmenparameter sind die Stellschrauben für die sozialpolitische Ausrichtung des Besuchsgeldes. Jeder einzelne hat eine Konsequenz auf die Höhe des jeweiligen Besuchsgeldes, das passgenau für das einzelne Kind erhoben wird.

1. Parameter: Staffelung nach Familiengröße

Aktueller Stand
1 Kind im Haushalt: 100 % Beitrag
2 Kinder im Haushalt: 75 % des Beitrags
3 Kinder im Haushalt: 50 % des Beitrags
4 und mehr Kinder: 25 % des Beitrags bzw. 0 % in Regelbetreuung/Verlängerte

Öffnungszeiten 30 Stunden (RG/VÖ)

Die Reduzierung gilt für alle Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Als Kind zählen alle Kinder im Haushalt unter 18 Jahre oder über 18 Jahre mit nachgewiesenem Kindergeldanspruch.

Empfehlung aus den Diskussionsrunden/Fragebögen
Der Parameter soll beibehalten werden. Allerdings wird die Beschränkung nur auf RG/VÖ in Teilen nicht als gerecht betrachtet und eine Ausweitung auf alle Betreuungsformen gefordert.

Umsetzungsvorschlag
Ab 4 und mehr Kinder im Haushalt entfällt das Besuchsgeld in allen Betreuungsformen.
Die Finanzierung erfolgt durch den Wegfall von Parameter 2.

2. Parameter: Geschwisterermäßigung

Aktueller Stand
Wenn gleichzeitig 2 oder mehr als 2 Kinder aus einem Haushalt eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege ab 10 Stunden pro Woche besuchen gibt es eine Geschwisterermäßigung für das Kind/die Kinder in RG/VÖ. Für Kinder in anderen Betreuungsformen gibt es keine Ermäßigung.

Empfehlung aus den Diskussionsrunden/Fragebögen
Das Stimmungsbild ist divers und kontrovers. Es geht von „in der bisherigen Form beibehalten“ über „auf alle Betreuungsformen ausweiten“ bis hin zu komplett „abschaffen“ oder „nur für eine kleine Gruppe z.B. Mehrlingskinder“ beibehalten.

Hintergrundinformationen
Die Anzahl der Kinder im Haushalt wird bereits unter Parameter 1 berücksichtigt und führt darüber zu einer Reduzierung des Besuchsgelds unabhängig davon, ob die anderen Kinder eine Kindertageseinrichtung besuchen. Die Bevorzugung von RG/VÖ ist nicht mehr nachvollziehbar und gerecht.

Umsetzungsvorschlag
Der Parameter soll abgeschafft werden. Der Betrag kann zur Finanzierung der Ausweitung von Parameter 1 auf alle Betreuungsformen herangezogen werden.

3. Parameter: Altersunabhängiges Besuchsgeld

Aktueller Stand
Das Besuchsgeld für Kinder U3 (ca. 550 Plätze) und Ü3 inklusive Hort (ca. 4.050 Plätze) wird als Mischgebühr einheitlich festgesetzt. Die Kosten für die Betreuungsbausteine sind aus sozialpolitischen Gründen in U3 und Ü3 gleich hoch, da Eltern mit jüngeren Kindern ein höheres Armutsrisiko haben. Zudem wird dadurch die Hürde für eine Rückkehr in den Beruf gesenkt.

Empfehlung aus den Diskussionsrunden/Fragebögen
Bis auf eine Stimme ist die absolute Mehrheit für eine Beibehaltung des altersunabhängigen Besuchsgelds

Umsetzungsvorschlag
Das Besuchsgeld bleibt weiterhin im Bereich U3 und Ü3 gleich hoch.

4. Parameter: Kosten der einzelnen Betreuungsstunde

Aktueller Stand
Die Elternbeiträge sind nicht an der Betreuungszeit ausgerichtet. Im Kindergartenjahr 2021/2022 kostet z.B. in Stufe IV eine Betreuungsstunde bei 30 Betreuungsstunden pro Woche umgerechnet 4,97 €, wo hingegen eine Betreuungsstunde bei 50 Betreuungsstunden pro Woche umgerechnet 7,46 € kostet, also genau 1,5-fach so viel. Jede weitere prozentuale Erhöhung verstärkt diesen Effekt.

Empfehlung aus den Diskussionsrunden/Fragebögen
Bis auf eine Stimme ist die absolute Mehrheit dafür, dass jede Betreuungsstunde unabhängig von der Betriebsform gleich viel kosten soll. Die Berechnungsbasis soll möglichst transparent sein.

Hintergrundinformation
Der Personalschlüssel steigt mit erhöhtem Betreuungsumfang, allerdings eher linear, so dass sich damit diese Abweichung nicht rechtfertigt. Zudem bleiben die Fixkosten gleich, unabhängig vom Stundenumfang des Platzes. Die Kinderzahlen pro Betreuungsgruppe sind im Bereich bis zum 3. Lebensjahr unabhängig von den Betreuungsstunden identisch. Ab dem 3. Lebensjahr gibt es im Rahmen der Ganztagsbetreuung eine Reduzierung der Gruppengröße z.B. Verlängerte Öffnungszeiten (30 Stunden) im Vergleich zur Ganztagsbetreuung um 2 Kinder auf maximal 20 Kinder.

Umsetzungsvorschlag
Für die Berechnung des Besuchsgelds wird ein einheitlicher Stundensatz für alle Betreuungsformen als einheitliche Basis zugrunde gelegt.

5. Parameter: Annäherung an das verfügbare Familieneinkommen

Aktueller Stand
Basis für die Berechnung ist das Jahresbruttoeinkommen des gesamten Haushalts. Dazu zählen alle positiven Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz und alle steuerfreien Einnahmen. Unterhaltsleistungen und Werbungskosten können abgesetzt werden. Eine Neuberechnung kann jederzeit auf Antrag der Eltern erfolgen. Mangels personeller Kapazität erfolgt nach der erstmaligen Berechnung keine stichprobenartige Nachprüfung durch die Stadt.

Empfehlung aus den Diskussionsrunden/Fragebögen
Das Thema ist sehr komplex. Es gibt daher keine einheitliche Empfehlung. Als öfters genannte Punkte können festgehalten werden:

- Das verfügbare Einkommen und damit eher das Nettoeinkommen soll als Basis herangezogen werden.
- Die Abzüge sollen pauschaliert gemacht werden, um den Aufwand geringer zu halten.
- Die Überprüfung des Einkommens soll stichprobenartig erfolgen.

Hintergrundinformation
Bei einer Veränderung der Einkommensbasis ändert sich logischerweise auch die aktuelle Relation von Einkommen zum Besuchsgeld. Zu den verschiedenen Einkommenskonstellationen liegt keine Erhebung vor. Eine Umstellung ist damit ein Unsicherheitsfaktor hinsichtlich der zu erzielenden Aufkommensneutralität, es können Mehr- oder Mindereinnahmen entstehen.
Der Steuerbescheid kann nicht als Basis genommen werden, da dieser nicht zeitnah vorliegt und nicht alle eine Steuererklärung machen.

Umsetzungsvorschlag
Pauschaler Abzug
35 % bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen, auch bei selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb
25 % bei Beamtenbezügen und bei nur sozialversicherungspflichtigem Einkommen
5 % bei nichtsteuerpflichtigem und sozialversicherungsfreiem Einkommen

Das bisherige Jahresbruttoeinkommen muss in der Folge als Berechnungsbasis auf das Jahresnettoeinkommen heruntergebrochen werden.

Eine Neuberechnung für alle Bestandsfälle ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Da die Berechnung in der Regel einmalig mit Eintritt in die Einrichtung erfolgt, sind die vorliegenden Daten unterschiedlich aktuell. Ebenso haben die Eltern mit Eintritt die alten Regelungen akzeptiert. Die Umsetzung des neuen Modells mit allen veränderten Parametern erfolgt ab dem in der nächsten Vorlage zu beschließenden zukünftigen Stichtag aufwachsend und damit sukzessive ausschließlich für Kinder, die neu in eine Einrichtung oder bei einem neuen Träger eintreten, wodurch ein neuer Vertrag unterzeichnet wird. Bestehende Verträge werden bis zum Austritt des Kindes nach dem bisherigen Modell abgewickelt. Für die Eltern besteht keine Wahlmöglichkeit.

E. Varianten für die individuelle Festsetzung

1. Grundsätzliche Informationen, Hintergründe

Wenn die Rahmenparameter für die Struktur des Besuchsgelds (Parameter 1-4) und die Einkommensberechnung (Parameter 5) geklärt sind, dann stellt sich in einem zweiten Schritt die Frage, über welchen Weg das tatsächliche individuelle Besuchsgeld berechnet wird.

Aktueller Stand
Das aktuell gültige System der Besuchsgeldberechnung umfasst 7 Beitragsstufen, die sich am Jahresbruttoeinkommen orientieren. Die Stufen steigen in Schritten mit 10.000 € an. Der Regelbeitrag in Beitragsstufe VII ist hierbei die höchste Stufe. Diese gilt, wenn Eltern ein Jahresbruttoeinkommen über 65.000 € erzielen oder keinen Antrag auf Ermäßigung der Beitragsstufe stellen bzw. keine Einkommensnachweise vorlegen. Eine Reduktion des Besuchsgeldes erfolgt auf Antrag mit einer Überprüfung und Berechnung. Die Beitragsstufen wurden seit der Einführung der aktuellen Benutzungsordnung im Jahr 2012 nicht angepasst.

Empfehlung aus den Diskussionsrunden/Fragebögen
Es besteht Übereinstimmung, dass die Einkommensgrenze für den Regelbeitrag bzw. die Obergrenze nach oben gesetzt werden soll. Die derzeitige Obergrenze liegt auf dem Einkommensniveau, die zu einem Wohnberechtigungsschein berechtigt. Ebenso ist die Anhebung der untersten Stufe sinnvoll. Das entspricht einem Inflationsausgleich und einer Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse.

Personal
Im Schnitt geht man von 988 Berechnungen pro Vollzeitstelle aus. Aktuell stehen 1,18 Stellenanteile für die Berechnung zur Verfügung, was etwa 1.166 möglichen Berechnungen pro Jahr entspricht. Geht man von einer Berechnung alle drei Jahre aus, so wären bei 4.600 Fällen 1.533 Berechnungen/Jahr notwendig. Hierbei sind Anträge auf Neueinstufung oder Nachprüfungen nicht enthalten. Die Platzaufstockungen wurden in diesem Bereich personell noch nicht nachgezogen, was auf Grund von noch nicht belegbaren Plätzen noch aufzufangen ist, perspektivisch aber erfolgen muss.

Jede Veränderung im System, die eine Erhöhung der Berechnungen mit sich bringt, bedeutet auch eine notwendige personelle Erhöhung. Da das System im Saldo ertrags- und

aufwandsneutral umgesetzt werden soll, müssen diese zusätzlichen Personalkosten auf die Besuchsgelder umgelegt werden.

Personelle Konsequenz bei Erhöhung der Einkommensgrenze unabhängig vom Festsetzungsmodell
Im Kindergartenjahr 2021/2022 waren ca. 45 % der Kinder in städtischen Einrichtungen in der Regelstufe VII ab 65.000 € Jahresbruttoeinkommen. Das entspricht 1.306 Kindern. Wird die neue Einkommensgrenze bei ab 95.000 € Jahresbruttoeinkommen gelegt und legt man die Prognose für die Hochrechnung zugrunde, wonach die Kinder in der aktuellen Regelstufe sich 1/3 bis 75.000 € und weitere 1/3 bis 85.000 €, und 1/6 bis 95.000 € und 1/6 über der neuen Einkommensgrenze ab 95.000 € aufteilen, so muss man von ca. 360 zusätzlichen Berechnungen pro Jahr ausgehen. Hierbei wird die vereinfachte Annahme zugrunde gelegt, dass es nur eine Berechnung alle drei Jahre gibt. Dies ergibt einen Personalmehrbedarf in Höhe von ca. 37 %. Rechnet man die Kinder bei den anderen Trägern analog hoch, so ergibt dies weitere 200 Berechnungen pro Jahr, was einen weiteren Personalmehrbedarf von 20 % auslöst.

In Summe ergibt das einen dauerhaften Personalmehrbedarf von ca. 60 %. Ohne diese Stellenanteile ist die Anpassung der Stufen nicht möglich, da die zusätzlichen Berechnungen nicht mit dem vorhandenen Personal gestemmt werden können.
Im Schnitt ergibt dies einen um 0,60 € / Monat erhöhten Betrag pro Kind.

Personelle Konsequenz bei einer jährlichen Überprüfung der Einkommensunterlagen unabhängig vom Festsetzungsmodell
Bei perspektivisch 5.000 Plätzen und damit 5.000 Berechnungen pro Jahr werden auf Dauer 390 % mehr Personal benötigt.
Im Schnitt ergibt dies einen um 3,90 € / Monat erhöhten Betrag pro Kind.

Variante 1: Stufiges Modell

- Darstellung

Das zugrunde gelegte berechnete Einkommen wird in Stufen eingeteilt. Innerhalb dieser Stufen ist das Besuchsgeld bei gleicher Betreuungszeit und gleicher sonstiger Parameter identisch. Der Besuchsgeldbetrag wird durch Eingabe der Parameter automatisch im System ausgewählt.

- Vorteile

Bei Veränderungen des Einkommens nach oben oder unten innerhalb der Einkommensstufe ist keine Neuberechnung notwendig. Die Notwendigkeit einer regelmäßigen Überprüfung kann damit etwas vernachlässigt werden, da z.B. Tariferhöhungen sich in der Regel nicht durch eine neue Einstufung niederschlagen. Eine stichprobenartige Überprüfung wäre sinnvoll.

Die Anpassung des Besuchsgeldes z.B. wie bisher an die Erhöhungen des Landesrichtsatzes analog der laufenden Kostensteigerungen ist relativ leicht und ohne Fehleranfälligkeit möglich. Es entsteht hierfür auch kein zusätzlicher Personalaufwand. Damit ist der in Rechnung gestellte Betrag transparent und leicht nachvollziehbar.

Es liegen diverse Werte für die Stadt Reutlingen vor, die eine Prognose für die Berechnung der Umstellung erleichtern, z.B. welche Eltern sind in welcher Einkommensstufe.

- Nachteile

Eltern, die am unteren Ende der Einkommensstufe sind, bezahlen gleich viel, wie Eltern am oberen Ende der Einkommensstufe.

Diese Ungleichbehandlung kann durch eine geringere Spreizung der Erhöhungen in den Einkommensstufen, also durch kleinere Schritte der Stufen ausgeglichen werden. In der Konsequenz führt dies zu einer Verschiebung der Beitragssätze mit einer leichten Beitragserhöhung.
(Beispiel: Wenn bisher 100 Eltern in Stufe 25.000 € -35.000 € waren, die alle 200 € bezahlt haben (100 x 200 € = 20.000 €), dann müssen diese 20.000 € für 25.000 € - 30.000 € und für 30.000 € -35.000 € erzielt werden. Bei einer gaußschen Normalverteilung bedeutet das für die neue untere Stufe einen etwas niedrigeren Betrag, für die neue obere Stufe einen etwas höheren Betrag. Diese Berechnungslogik muss über alle Stufen hinweg berechnet und berücksichtigt werden.)

Notwendiges zusätzliches Personal mehr Beitragsstufen/Erhöhung der Einkommensgrenze
Gemäß der Darstellung unter E.1. ergibt die Erhöhung der Einkommensgrenze einen Personalmehrbedarf von ca. 60 %.
Im Schnitt ergibt dies einen um 0,60 € / Monat erhöhten Betrag pro Kind.

Variante 2: Lineares Modell

- Darstellung

Pro Betreuungsbaustein wird ein Prozentsatz festgelegt, der die Basis für die Berechnung des Besuchsgeldes ist. Dieser Prozentsatz wird mit dem berechneten Einkommen multipliziert. Dadurch ergibt sich für jedes Kind ein komplett unterschiedliches Besuchsgeld. Jede auch nur geringfügige Veränderung des Einkommens wirkt sich damit grundsätzlich sofort auf das Besuchsgeld aus, z.B. bei Tariferhöhung, Reduzierung oder Aufstockung der Arbeitszeit. Der jeweilige Besuchsgeldbetrag muss individuell in jedem Einzelfall im Abrechnungsprogramm erfasst werden.

- Vorteile

Es wird zum Zeitpunkt der Berechnung eine Art von Gerechtigkeit im Vergleich zu den Eltern in der gleichen Betreuungszeit geschaffen. Dies bleibt allerdings nur erhalten, wenn eine regelmäßige, jährliche Nachprüfung und Nachberechnung in allen Fällen erfolgt.

- Nachteile

Die Nachvollziehbarkeit, ob der Besuchsgeldbetrag korrekt ist, ist nicht auf den ersten Blick im Abrechnungsprogramm oder der Rechnung sichtbar. Ein Onlinerechner analog anderer Kommunen ist grundsätzlich möglich. Allerdings ist der relevante Faktor, um einen korrekten Besuchsgeldbetrag zu erhalten, die korrekte Eingabe des Einkommens.

Geht man von einer normalen, gleichmäßigen Verteilung der Einkommen aus, so wird es eine Verschiebung der Beiträge mit einer gewissen Erhöhung im oberen Bereich der bisherigen jeweiligen Einkommensstufe ergeben, wenn man von einer aufkommensneutralen Umstellung ausgeht.

Durch ein komplett verändertes System ist die Prognose der zu erwartenden Einnahmen mit vielen Unwägbarkeiten behaftet. Es können Mindereinnahmen oder Mehreinnahmen generiert werden.

Die Anpassungen der Besuchsgeldhöhe sind nicht ohne größeren Aufwand möglich. Bei einer individuellen Anpassung muss jeder Fall einzeln betrachtet, berechnet und die Änderung erfasst werden. Dies bringt eine Fehleranfälligkeit mit sich und bedeutet einen zusätzlichen Personalaufwand.
Eine pauschale regelmäßige Anpassung wäre über die Erhöhung des angesetzten Prozentsatzes möglich. Dies trifft die Gruppe von Eltern mehr, bei der eine aktuelle Einkommensberechnung mit Nachzug von z.B. Tariferhöhungen vorliegt. Zudem verursacht dies einen Zinseszinseffekt, wie er im aktuellen System beobachtet werden kann.

Notwendiges zusätzliches Personal jährliche Nachprüfung und Nachberechnung
Da sich Einkommen regelmäßig verändern ist eine ebenso regelmäßige Nachprüfung und Nachberechnung notwendig. Sinnvoll ist dies im jährlichen Turnus. Hierfür sind dauerhaft 3,9 zusätzliche Stellen im Bereich Besuchsgeldberechnung notwendig.
Dies bedeutet bei perspektivisch 5.000 Plätzen bei allen Trägern im Schnitt einen um 3,90 € / Monat erhöhten Betrag pro Kind.

Eine jährliche Überprüfung mit Einreichung aller Nachweise ist sowohl für die Eltern als auch die Verwaltung ein großer Aufwand. Erfahrungsgemäß sind nur die wenigsten Anträge vollständig mit allen Unterlagen. Es ist nicht unüblich, dass man Unterlagen anfordern und mehrmals daran erinnern muss. Bei einer gewissen Anzahl muss mangels Mitwirkung der höchste Satz abgerechnet werden, der in der Regel aber nicht bezahlt werden kann.

Notwendiges zusätzliches Personal Besuchsgeldabrechnung
Zusätzlich muss der Bereich Besuchsgeldabrechnung (z.B. Erfassung im Abrechnungsprogramm, Erstellung der Sollstellung für die Buchhaltung, Erstellung der Rechnung an die Eltern) betrachtet werden. Allein beim städtischen Träger ist bei ca. 3.500 Fällen und 15 Minuten pro Fall pro Jahr mit einem Personalmehraufwand mit ca. 60 % zu rechnen.
Hochgerechnet auf alle Träger bedeutet dies im Schnitt einen um 0,82 € / Monat erhöhten Betrag pro Kind.

Notwendiges zusätzliches Personal bei Erhöhung der Einkommensgrenze/Regelbeitrag
Analog der Personalhochrechnung unter E.1. und im Stufigen Modell bedeutet eine Einkommensgrenze/Regelbeitrag bei 95.000 € Jahresbruttoeinkommen einen Personalmehrbedarf von ca. 60 %. Ohne diese Stellenanteile ist die Erhöhung nicht möglich, da die zusätzlichen Berechnungen nicht mit dem vorhandenen Personal gestemmt werden können.
Im Schnitt ergibt dies einen um 0,60 € / Monat erhöhten Betrag pro Kind.

- Offene Fragen

Es muss eine Einkommensgrenze nach oben definiert werden, da das Besuchsgeld bei höheren Einkommen nicht unbegrenzt sein kann. Durch die regelmäßige Berechnung von allen Fällen entsteht durch eine Veränderung der Einkommensgrenze kein zusätzlicher Personalaufwand.

Variante 3: Stichtagsmodell linear

- Darstellung

Pro Betreuungsbaustein wird ein Prozentsatz festgelegt, der die Basis für die Berechnung des Besuchsgeldes ist. Dieser Prozentsatz wird mit dem berechneten Einkommen multipliziert. Dadurch ergibt sich für jedes Kind ein unterschiedliches Besuchsgeld. Der jeweilige Besuchsgeldbetrag muss individuell in jedem Einzelfall im Abrechnungsprogramm erfasst werden. Der einmalig berechnete Betrag bleibt fest, unabhängig von veränderten Einkommensverhältnissen der Eltern. Nur bei einer wesentlichen Verringerung des Einkommens kann auf Antrag für die Zukunft eine neue Einstufung erfolgen. Dasselbe gilt für eine wesentliche Erhöhung des Einkommens. Ebenfalls erfolgt eine Neuberechnung beim Wechsel von einer Einrichtung für Kinder bis 3 Jahre in eine Einrichtung für Kinder über 3 Jahre.

- Vorteile

Es wird zum Zeitpunkt der Berechnung eine Art von Gerechtigkeit im Vergleich zu den Eltern in der gleichen Betreuungszeit geschaffen. Dieser verliert sich mangels weiterer regelmäßiger Nachberechnungen.

Durch die einmalige Berechnung entfällt der zusätzliche Personalaufwand für die jährliche Berechnung.

- Nachteile

Die Nachvollziehbarkeit, ob der Besuchsgeldbetrag korrekt ist, ist nicht auf den ersten Blick im Abrechnungsprogramm oder der Rechnung sichtbar. Ein Onlinerechner analog anderer Kommunen ist grundsätzlich möglich. Allerdings ist der relevante Faktor, um einen korrekten Besuchsgeldbetrag zu erhalten, die korrekte Eingabe des Einkommens.

Geht man von einer normalen, gleichmäßigen Verteilung der Einkommen aus, so wird es eine Verschiebung der Beiträge mit einer gewissen Erhöhung im oberen Bereich der bisherigen jeweiligen Einkommensstufe ergeben, wenn man von einer aufkommensneutralen Umstellung ausgeht.

Durch ein komplett verändertes System ist die Prognose der zu erwartenden Einnahmen mit vielen Unwägbarkeiten behaftet. Es können Mindereinnahmen oder Mehreinnahmen generiert werden.

Eine Art von Gerechtigkeit ist nur zum Zeitpunkt der Berechnung gegeben.

Die Anpassung der Besuchsgeldhöhe ist nicht ohne größeren Aufwand möglich. Bei einer individuellen Anpassung muss jeder Fall einzeln betrachtet, berechnet und die Änderung erfasst werden. Dies bringt eine Fehleranfälligkeit mit sich und bedeutet einen erhöhten Personalaufwand.
Eine pauschale regelmäßige Anpassung über die Erhöhung des angesetzten Prozentsatzes trifft die Eltern mehr, bei denen eine aktuelle Einkommensberechnung mit Nachzug von z.B. Tariferhöhungen vorliegt. Zudem verursacht dies einen Zinseszinseffekt, wie er im aktuellen System beobachtet werden kann.

Notwendiges zusätzliches Personal Besuchsgeldabrechnung
Bei einer individuellen jährlichen Anpassung auch ohne Neuberechnung muss der Bereich Besuchsgeldabrechnung (z.B. Erfassung im Abrechnungsprogramm, Erstellung der Sollstellung für die Buchhaltung, Erstellung der Rechnung an die Eltern) betrachtet werden. Allein beim städtischen Träger ist bei ca. 3.500 Fällen und 15 Minuten pro Fall pro Jahr mit einem Personalmehraufwand mit ca. 60 % zu rechnen.
Hochgerechnet auf alle Träger bedeutet dies im Schnitt einen um 0,82 € / Monat erhöhten Betrag pro Kind.

Notwendiges zusätzliches Personal bei Erhöhung der Einkommensgrenze/Regelbeitrag
Analog der Personalhochrechnung unter E.1. bedeutet eine Einkommensgrenze/Regelbeitrag bei 95.000 € Jahresbruttoeinkommen einen Personalmehrbedarf von ca. 60 %. Ohne diese Stellenanteile ist die Erhöhung nicht möglich, da die zusätzlichen Berechnungen nicht mit dem vorhandenen Personal gestemmt werden können.
Im Schnitt ergibt dies einen um 0,60 € / Monat erhöhten Betrag pro Kind.

- Offene Fragen

Der Betrag für die wesentliche Einkommensveränderung nach oben und unten, ab dem eine Neuberechnung erfolgt, muss definiert werden.

Es muss eine Einkommensgrenze nach oben definiert werden, da das Besuchsgeld bei höheren Einkommen nicht unbegrenzt sein kann. Bei einer Erhöhung der Einkommensgrenze entsteht ein zusätzlicher Personalaufwand durch die höhere Anzahl an Berechnungen (siehe E.1.).

2. Fazit und Empfehlung der Verwaltung zu den Varianten für die individuelle Festsetzung

Die Einkommensstufen sorgen im Stufigen Modell der Variante 1 dafür, dass Veränderungen des Einkommens nicht direkt zu einer Neuberechnung führen müssen, so dass die regelmäßige Nachprüfung damit nicht notwendig ist. Der personelle Aufwand ist damit deutlich geringer, ebenso der Aufwand für die Familien. Die Höhe des Besuchsgeldes ist leichter und transparent nachvollziehbar, als beim komplett linearen Modell. Die Fehleranfälligkeit bei der Umsetzung der Abrechnung ist durch die höhere Automatisierung reduziert.
Innerhalb der Stufen ist es möglich, dass sich das Jahreseinkommen der Eltern vom unteren Stufenwert bis zum oberen Stufenwert unterscheidet. Hier kommen die weiteren sozialpolitischen Parameter zum Tragen, die ihre gerechtigkeitsfördernde Wirkung entfalten.
Diese Variante kann daher von der Verwaltung empfohlen werden.

Dem linearen Modell liegt der Gedanke zugrunde, dass dieses ein Mehr an Gerechtigkeit schaffen soll. Allerdings kann diese punktgenaue Verteilungsgerechtigkeit nur erhalten bleiben, wenn eine regelmäßige jährliche Nachprüfung und Nachberechnung erfolgt, wie in der Variante 2 dargestellt. Dies ist sowohl auf Seiten der Verwaltung, aber auch auf Seiten der Eltern mit einem großen Aufwand verbunden. Die personellen Ressourcen müssten dauerhaft um 390 % erhöht werden, was das Besuchsgeld im Schnitt pro Kind und Monat um 3,90 € erhöht. Die Eltern müssten jährlich umfangreiche Unterlagen einreichen, was ein entsprechender zeitlicher und organisatorischer Mehraufwand bedeutet. Die Höhe des Besuchsgeldes ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Die Umsetzung der Abrechnung erfolgt individuell und ist damit fehleranfällig.
Diese Variante kann daher von der Verwaltung nicht empfohlen werden.

Mangels regelmäßiger Nachprüfung und Nachberechnung entfällt der Vorteil der gewissen Gerechtigkeit bei Variante 3.
Diese Variante kann daher von der Verwaltung nicht empfohlen werden.

Der Gesamtelternbeirat Reutlinger Kindergärten und Kindertagesstätten e. V. bevorzugt ebenso wie diverse Fraktionen das lineare Modell. Im Rahmen der Workshops wurde die Aussage in die Diskussion eingebracht, demzufolge die Einkommensspannen in den Stufen kleiner werden müssen, wenn das lineare Modell nicht durchsetzbar ist. Die Verwaltung schlägt vor, diesen Punkt als Kompromissvorschlag aufzugreifen und die Spreizung der Einkommensstufen von bisher 10.000 € Jahresbruttoeinkommen auf künftig 5.000 € Jahresnettoeinkommen zu verringern. Ebenfalls schlägt die Verwaltung auf Basis der Empfehlung aus den Diskussionsrunden/Fragebögen vor, als Inflationsausgleich die unterste Stufe auf 25.000 € Jahresbruttoeinkommen festzulegen und die Einkommensgrenze nach oben auf 95.000 € Jahresbruttoeinkommen.

Die Werte für das Jahresbruttoeinkommen werden dann entsprechend in die Werte für das Jahresnettoeinkommen umgerechnet.

Wenn dieser Kompromissweg umgesetzt wird entstehen insgesamt Personalmehrkosten für eine 0,6-Stelle.

Die Anträge 14/005/56, 14/005/57, 14/005/75, 16/005/04, 22/005/012 und der Prüfauftrag aus GR-Drs 21/010/06 sind damit erledigt.

gez.
Robert Hahn
Erster Bürgermeister